

Freitag, den 11. May 1827.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.																
Monath.	Tag.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.		
		Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh b. 9Uhr	Mitt. b. 3 Uhr	Abends b. 9 Uhr
		3.	2.	3.	2.	3.	2.	R.	W.	R.	W.	R.	W.			
May	2	27	10,4	27	11,5	27	11,9	—	10	—	16	—	11	wolf.	regn.	regn.
"	3	27	11,9	28	0,1	27	11,0	—	10	—	15	—	11	trüb	schön	f. heiter
"	4	27	11,1	27	11,0	27	11,0	—	7	—	18	—	13	nebl.	f. heiter	f. heiter
"	5	27	11,1	27	11,0	27	11,0	—	9	—	19	—	14	f. heiter	schön	heiter
"	6	27	10,4	27	10,2	27	10,2	—	10	—	17	—	15	schön	regn.	regn.
"	7	27	8,5	27	9,2	27	10,0	—	11	—	14	—	11	schön	Regen	Regen
"	8	27	10,0	27	10,2	27	10,2	—	10	—	12	—	10	Regen	regn.	trüb

Subernal-Verlautbarungen.

Z. 497. (2)

Concurs-Verlautbarung.

Nr. 8237.

Für das Lehramt der theoretischen und practischen Geburtshülfe an der Hebamenschule zu Zara wird in Folge der hohen Studienhofcommissions-Verordnung vom 7. April laufenden Jahres, Zahl 1509, auf den 21. July dieses Jahrs ein neuer Concurs ausgeschrieben. Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährlichen Sechs Hundert Gulden Conventions-Münze verbunden. Die Bedingungen für diese Lehrkanzel sind, daß: a) der Concurrent ein Arzt und Geburtshelfer, oder ein diplomatisirter Wundarzt und Geburtshelfer sey, daß er b) die gehörigen Beweise über die vollkommene Kenntniß sowohl der illyrischen als italienischen Sprache beyzubringen, und die schriftliche Prüfung in italienischer, die mündliche aber in illyrischer Sprache zu machen habe, und c) daß er in jedem Jahre zwey Lehrurse, nämlich einen in der illyrischen, den andern in der italienischen Sprache zu geben verbunden sey. Diejenigen, welche dieser Concursprüfung zu Laibach sich zu unterziehen gedenken, haben sich bey dem Directorate der medicinisch-chirurgischen Studien zu melden, und demselben ihre gehörig belegten Gesuche zu übergeben. Von dem kaiserlichen königlichen illyrischen Landes-Gubernium. Laibach den 26. April 1827.

Joseph Freyherr v. Flödnigg,
k. k. Subernal-Secretär.

Z. 498. (2)

A V V I S O D' A S T A.

Ad Nr. 8827.

Avendo determinato l' i. r. governo della Dalmazia di riaprire la concorrenza alla fornitura della carta assortita approssimativamente occorribile pel periodo di due anni agli ufficj pubblici, si politici, che giudicarij, ed economici stabiliti in Zara capo-luogo della provincia, escluso però il capitanato circolare, e la pretura politica, si rende noto col presente quanto segue: Art. I. La deliberazione si farà al pubblico incanto nel giorno 30 maggio p. v. alle ore undici antimeridiane nell' ufficio dell' i. r. procura camerale di Zara, coll' intervento dell' i. r. consigliere di governo procurator camerale, e dell' i. r. capo-ragionato direttore della ragionateria provinciale di stato. Art. II. La deliberazione seguirà a favore del miglior offerente, ed in seguito della governativa sanzione avrà luogo la stipulazione del contratto. Art. III. Ogni aspirante prima di essere ammesso ad esternare la propria offerta, dovrà depositare in moneta sonante la somma di fiorini quattrocento (400), e verrà ritenuto il deposito della delibera fino a che presti una idonea cauzione. Art. IV. L' impresa sarà durativa per due anni che decorreranno dal primo luglio p. v., e spireanno con la fine

di giugno 1829. Art. V. Qui appiedi è accennata la qualità e quantità della carta assortita approssimativamente occorribile nel periodo di due anni, come pure sono indicati i prezzi di cadaun articolo, i quali costituiranno la prima voce fiscale per la subasta con l'avvertenza, che in qualunque caso dovrà l'imprenditore somministrare la quantità portata dalla specifica, restando sempre in facoltà del governo, di esigere anche una quantità discretamente maggiore, qualora ne fosse preveduto il bisogno tre mesi prima della scadenza del contratto. Art. VI. I campioni della carta, che si richiede sono depositati presso la direzione degli ufficj d'ordine di questo governo — presso i capitanati circolari di Spalato, Ragusa, e Cattaro — e presso la direzione degli ufficj d'ordine dei governi di Trieste, Lubiana, Gratz, Innsbruck, Venezia, Milano, e della reggenza dell'Austria inferiore, ove potranno essere ispezionati a piacimento di chi volesse concorrere all'impresa. Art. VII. Le offerte di ribasso dovranno farsi dagli aspiranti per la generalità degli articoli indicando la minorazione della somma in ragione di tanto per cento e non saranno accettate offerte separate per il dettaglio sopra i diversi articoli della specifica. Art. VIII. Il pagamento della somministrazione seguirà senza ritardo a favore dell'imprenditore, che fosse del luogo, ogni mese in moneta sonante a tariffa, previa produzione della specifica della carta somministrata coll'appoggio degli ordini, e delle quietanze relative, onde possa direttamente la ragioneria provinciale liquidare le somme da pagarsi. — Qualora poi l'imprenditore fosse fuori di Zara, dovrà egli di trimestre in trimestre anticipato effettuare alla direzione degli ufficj d'ordine presso questo governo la consegna di tutta la quantità della carta divisa in tante eguali porzioni, ed a tali epoche verrà soddisfatto dell'importo della rispettiva trimestrale somministrazione. Art. IX. La carta non corrispondente ai campioni, non ben asciutta, o poco consistente sarà rifiutata, ed il fornitore dovrà sostituirla di altra perfettamente eguale ai campioni. Per sua norma nelle provviste, e somministrazioni, che dovrà fare, gli verrà consegnato un duplicato dei campioni, contrassegnato il quale dovrà rimanere presso di lui. Ferma la denominazione indicata dalla specifica, sarà però libero al fornitore di somministrare qualità anche migliore dei campioni, qualora trovasse di proprio interesse il farlo. Art. X. Dovrà l'aggiudicatario un mese dopo la stipulazione del contratto o eseguire un deposito cauzionale di fiorini mille pel tempo dell'impresa, ovvero produrre una cauzione insolidaria con ipoteca di stabili di città, o di beni campestri non dispersi, corredata dalle prove di proprietà esclusiva, valore, ed esenzione da carichi ipotecari, per la somma stessa con le norme prammatiche del §. 1374 del codice civile universale, e tale cauzione sarà operativa per gli obblighi del fornitore sino al termine del contratto. Art. XI. Nel caso in cui l'imprenditore non fosse per somministrare la carta corrispondente ai campioni immediatamente dopo al rifiuto contemplato all'articolo VII, sarà in piena facoltà del governo di provvedersi altrove della carta occorrente, a tutto danno, e pericolo dell'imprenditore stesso, e della sua cauzione, e ciò anche nel caso che per mancanza nei negozj di questa città di carta corrispondente ai campioni si dovesse provvedere della carta di altra qualità. In questo caso sarà altresì in facoltà il governo di dichiarare direttamente sciolto il contratto procedendo a nuova subasta pure a danno, spese, e pericolo dell'imprenditore decaduto, e della sua cauzione. Art. XII. Le spese di stampa, banditore, bollo ed iscrizione caderanno a peso del deliberatario. Art. XIII. Tutte le differenze, e questioni che insorgessero, saranno decise in via sommaria dall'autorità governativa. Art. XIV. Il contratto diverrà obbligatorio pel deliberatario subito col giorno, in

cui egli avrà firmato il protocollo di licitazione, e pel governo dal giorno in cui ne seguirà la ratifica. Art. XV. Se il più vantaggioso offerente si rifiutasse di apporre la propria firma sul contratto, il ratificato protocollo di licitazione terrà le veci del contratto ascritto, e starà in arbitrio del governo di obbligare il deliberatario all' adempimento degl' impegni ritenuti nell' approvato protocollo di licitazione, o di esporre il contratto a nuovo publico incanto a tutto di lui rischio, e spese, ritenuto l'importo cauzionale in diffalco della spesa maggiore che risultare potrebbe nel primo caso, od in diffalco della differenza che nel secondo caso lo stesso deliberatario dovrà rifondere.

S P E C I F I C A

della qualità della carta assortita approssimativamente occorrente nel periodo di due anni.

Numero d'ordine	QUALITÀ DELLA CARTA	Quantità in risme	Prezzo di ogni risma da servire di voce fiscale		OSSERVAZIONI.
			fior.	car.	
1	Fein Vortrag Post (fina da posta, ossia da rapporti - - - - -)	70	6	—	La carta ai Nri. 1. 2. 3. dovrà esser consegnata agli uffici pubblici refilata a spese dell' imprenditore coll' avvertenza, che ogni risma dovrà contenere 480 fogli.
2	Carta da Cancelleria - - - - -	400	4	20	
3	id. da Concetto - - - - -	1200	3	40	
4	id. Reale - - - - -	60	9	—	
5	id. da pacchi grande colata - - - - -	60	6	—	
6	id. id. piccola consistente - - - - -	80	3	40	
7	Carta suechia - - - - -	10	1	20	

Zara 10. aprile 1827.

MICHELE MARTELLINI.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 506. (2)

Nr. 2362.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über das von dem Dr. Maximilian Wurzbach, Curator des unwissend wo befindlichen Jacob Haaf, Goldarbeitersgesellen, als mütterlichen Franzisca Haaf'schen Erbens anher überreichte Gesuch sowohl diesen abwesenden Curanden, als auch allen Jenen, welche auf den gedacht Franzisca Haaf'schen Verlaß einen Anspruch haben, oder zu haben vermeynen, mittelst gegenwärtigen Edicts öffentlich bekannt gemacht, daß sie binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen diesen ihren allfälligen Erbsanspruch sogewiß vor diesem Gerichte anmelden sollen, als im Widrigen das mehr gedacht Franzisca Haaf'sche Verlaß-Abhandlungsgeschäft zwischen den erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den sich Anmeldenden eingewantwortet werden würde, denen es aus dem Besetze gebührt.

Laibach den 24. April 1827.

3. 504. (2)

Nr. 2177.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Ludwig v. Schivighoffen, Vormundes der minderjährigen Joseph v. Schi-

vishoffen'schen Kinder, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 5. December 1826 zu Podberje verstorbenen Herrn Joseph v. Schwihoffen die Tagsatzung auf den 11. Juny 1827 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt und Landrechte und vor dem Bez. Gerichte Wipbach bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gemiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 25. April 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 510. (2)

Executive Veräußerung

der Jacob Dreschnigg'schen Bergrealitäten in Salkounig.

Von dem Bez. Gerichte der Herrschaft Thurn am Hart in Untercrain, Neustädter Kreises wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Anton Julius Barbo, von Gurfeld, als Cessionär des Franz Wanitsch, in die angeführte executive Feilbiethung der dem Jacob Dreschnigg von Wollaunig gehörigen, der Schwertschmiedergült sub Urb. Nr. 3 3/4 et Berg-Nr. 13 dienstbaren, in Wollaunig liegenden, über Abzug aller Lasten auf 253 fl. 40 kr. M. M. geschätzten Realitäten, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 4. July 1825 et intab. 18. May und 13. July 1826 schuldigen 69 fl. 27 kr. M. M. e. s. c. gewilliget worden.

Da nun zu diesem Ende 3 Feilbiethungstermine, und zwar für den ersten der 21. May, für den zweyten der 21. Juny und für den dritten der 25. July 1827, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte Wollaunig mit dem Besatze, falls obige Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswertb pr. 253 fl. 40 kr. M. M. nicht an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter demselben hintan gegeben werden würden, bestimmt worden sind, so werden demnach alle Jene, welche besagte Realitäten an sich zu bringen wünschen, am obbestimmten Tagen und Stunden im Orte Wollaunig mit dem Erinnern zu erscheinen eingeladen, daß sie die diebställigen Vicitationsbedingungen in hierortiger Gerichtskanzley unter den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können.

Bez. Gericht Thurn am Hart den 19. April 1827.

3. 515. (2)

A n z e i g e.

Unterzeichneter hat die Ehre anzuzeigen, daß er am Plaze Nr. 301 nebst moderner Mannsarbeit auch nach solidester Art ungarische geschnürte Pekische verfertigt; daher er sich einem hochverehrten Publicum höflichst anempfehl.

Andreas Andreß,
bürgerlicher Schneidermeister.

3. 508. (2)

In der Handlung des Joseph Kaus ist eine wohlaffortirte Niederlage von allen Gattungen Bassaneser Kinder- und Damen-Strohüte, von seltener Feine und Schönheit und zu den beschränktesten Fabriks-Preisen, welche sowohl in Kleinen als in Großen zu haben sind.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 489. (3)

K u n d m a c h u n g

Nr. 6310.

des kaiserlichen königlichen österrischen Landes-Guberniums zu Laibach. Das Abzugsrecht in Fällen der Ausfuhr oder Uebertragung einer Erbschaft, oder eines einem Ausländer gehörigen Vermögens aus den k. k. österreichischen Staaten nach der Freystadt Krakau wird aufgehoben.

Zufolge der neubehenden, zwischen der Regierung der Freystadt Krakau, und dem kaiserlichen königlichen Residenten und General-Consul daselbst im Nahmen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich ausgewechselten Erklärungen .| .|: wird das Abzugsrecht in Fällen der Ausfuhr oder Uebertragung einer Erbschaft, oder eines einem Ausländer gehörigen Vermögens aus den kaiserlichen königlichen Staaten aufgehoben, und diese Aufhebung hat nicht nur allein in allen künftigen Fällen, sondern auch in jenen, ihre vollständige Wirkung, in welchen bis zum 22. August 1826 als dem Tage der Unterzeichnung obiger Erklärungen die aufgehobenen Abzugsgebühren noch nicht wirklich und definitiv eingebracht worden wären. Dies wird in Folge des eingelangten hohen Hofkanzley-DeCRETES vom 8. laufenden Monats, 3. 5948, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Laibach den 29. März 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,
Vice-Präsident.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

.| .| Nos Præses ac Senatores Liberæ Independentis et Strictæ Neutralis Civitatis
Cracoviæ et Ejus Territorii.

Cum in ditionibus Sceptro Augustissimi Imperatoris Austriæ subjectis circa exactio-
nem tributi a bonis ad exterarum regiones evehendis secundum strictam reciprocitatem
procedi compertum sit: insinuata Nobis a Cæsareo Regio Residente et Consule Generali
promptitudine promulgandi eatenus in Provinciis Hæreditariis Decreti, si immunitas ex-
portationis a Nobis prævie sponsa fuerit, declaramus hisce soleniter, spondemus, vo-
vemusque: Quemadmodum ad præsens neque juris Gabellæ, neque census emigrationis
exercitio ex parte Regiminis Liberæ Civitatis Cracoviæ ac Ejus Territorii locus unquam
fuerat ita in futurum etiam neminem ob domicilium ex hac libera urbo in Provincias
Augustissimi Imperatoris Austriæ transferrendum atque ob exportationem bonorum ad
ullam contributionem vocatum iri. Dabamus Cracoviæ in Sessione Nostra die 22. Mensis
Augusti 1826. Anno.

Wodcicki Præses.

Signarunt: Mieroszewski Sec. Gen.

Nowakowski Sec. Expd.

.| .|: Erklärung. Da die Regierung der freyen Stadt Krakau durch einen, dem
unterzeichneten Residenten und General-Consul Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich
am 22. August übergebenen feyerlichen Act erklärt hat: daß es von Ausübung des Abzug-
rechtes bey Erb- und anderen aus dem Gebiete von Krakau ausgeführten Vermögensschaften
zu Gunsten österreichischer Unterthanen abzukommen habe, in so ferne in den Staaten Sei-
ner kaiserlichen königlichen apostolischen Majestät zu Gunsten der Unterthanen der Republick
von Krakau eine vollkommene Reciprocität beobachtet würde, so erkläret hiemit der unter-
zeichnete Resident und General-Consul Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich im

(3. Beyl. Nr. 38 d. 11. May 1827.)

Nahmen und auf Befehl seines allergnädigsten Herrn, daß das Abzugsrecht, welches in Fällen der Ausfuhr oder Uebertragung einer Erbschaft, oder eines, einem Ausländer gehörigen Vermögens aus den kaiserlichen königlichen Staaten zu Gunsten des kaiserlichen österreichischen Staatschatzes ausgeübt wird, für die Unterthanen der Regierung von Krakau aufgehoben ist, und bleibt, und daß die zu ihren Gunsten Statt findende Aufhebung dieses Rechtes nicht nur allein in allen künftigen Fällen, sondern auch in jenen ihre vollständige Wirkung haben soll, in welchen bis zum Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Erklärung die aufgehobenen Abzugsgebühren noch nicht wirklich und definitiv eingebracht worden wären. Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung zur Auswechslung gegen eine den österreichischen Unterthanen die vollkommenste Reciprocität zusichernde ähnliche Erklärung der Regierung von Krakau von dem Gefertigten unterzeichnet, und mit seinem Insigne versehen worden. Gegeben zu Krakau den 15. October 1826. L. S.

Freyherr v. Lipowski. m. p.

3. 493. (3) Erledigte Lehrkanzeln. Nr. 7726.

Zur Besetzung der, an dem Locum zu Laibach erledigten Lehrkanzeln der Dogmatik, womit ein Gehalt von 600 Gulden mit dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen von 700 und 800 Gulden verbunden ist, wird zufolge kaiserlichen königlichen Studienhofcommissions-Berordnung vom 31. März laufenden Jahres Zahl 1552, am 5. July dieses Jahres der Concurs zu Wien und Laibach abgehalten werden. — Diejenigen, welche sich diesem Concurs zu unterziehen gedenken, haben sich alhier bey der Direction der theologischen Studien zu melden, und sich vorläufig über ihr Alter, Geburtsort, Religion, Stand, zurückgelegte höhere Facultäts-Studien, sonst etwa schon geleistete Dienste, dann sittliches Wohlverhalten auszuweisen, und ihre Bittschriften mit den erforderlichen Zeugnissen und Urkunden zu belegen. Vom k. k. k. Landes-Gubernium. Laibach am 19. April 1827.

Joseph Freyherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1430. (3) Nr. 6681.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Jakob Dollenz, Eigenthümer des Hauses in der Carlstädter-Vorstadt Nr. 20, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der am 1. July 1773, über 750 fl. zu Gunsten des Johann Gottfried Rosenkränz ausgestellten, und am 18. April 1774 auf das Haus Nr. 20 in der Carlstädter-Vorstadt zu Laibach intabulirten Carta bianca gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen, und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden, und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Jakob Dollenz die obgedachte Carta bianca nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 31. October 1826.

3. 3. 1420. (3) Nr. 6174.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Georg Mülle, Hauseigenthümers alhier, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des in Verlust gerathenen auf seinen Häusern Nr. 262 in der Stadt und Nr. 56 in der Pollana-Vorstadt sammt An- und Zugehör, dann den Häusern

Nr. 278 in der Stadt und Nr. 57 in der Postana: Vorstadt seit 6. November 1770 zur Sicherstellung der vom Kaspar Anton Kuk, an Carl Kuk zur Auszahlung übernommenen 19,000 fl., intabulirten Vergleichscontracta ddo. 17. October 1768 gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten intabulirten Vergleichs-Contract aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden, und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachte intabulirte Vergleichs-Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 31. October 1826.

Z. 1262. (3)

Nr. 5867.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Johann Kern, der Maria Kern-geborne Walland und des Mathias Nusley Handelsmannes zu Radmansdorf, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des Jacob Dollenz und Johann Walland geschlossenen Kaufvertrags, ddo. 5ten März 1799, hinsichtlich des über den auf das Haus Cons. Nr. 20. in der Carlstädter Vorstadt, für Johann Walland intabulirten Kauffchillingsrest pr. 650 fl. bestehenden Certificats ddo. 27. März 1799 gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Kaufvertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden, und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller — die obgedachte Urkunde eigentlich das darauf befindliche Certificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 20. September 1826.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 486. (3)

A V V I S O

N. 2749.

di Concorso per il vacante posto di Assessore presso quest' Imp. Reg. politico economico Magistrato.

Trovandosi vacante presso quest' Imp. Reg. Magistrato un posto di Assessore, al quale va annesso l'annuo salario di fior. 1400, aumentabili ai fior. 1600 sino a fior. 1800; si avverte chiunque intendesse aspirarvi, affinché produca entro sei settimane, decorribili dal di della pubblicazione del presente, il suo ricorso, et a tenore delle vigenti generali prescrizioni per casi de' aspiri a pubblici impieghi far constare legalmente la loro patria, età, religione, e stato; di aver compiuto il corso degli studj politico-legali, di esser munito del decreto di eligibilità per esercitare l'ufficio di Giudice in oggetti di gravi trasgressioni di Polizia, e di aver sostenuto il prescritto esame politico; di conoscere perfettamente le lingue italiana, tedesca, e cagnolina, di provare la loro condotta morale, la qualità e la durata degli impieghi fin' ora sostenuti, e la maniera con cui vennero disimpegnati, nonchè gli altri meriti particolari, che potessero dimostrare. Si aggiunge poi per fine, che gli impiegati indipendenti da questo Magistrato dovranno far giungere le nel suprescritto modo corredate loro suppliehe mediante in rispettivi signori Capi d' ufficio munite della Tabella di qualificazione. Trieste, il di 21 Aprile 1827.

GIOVANNI PIETRO Dr. BUZZI,

Imp. Reg. Consigliere d' Appello, e Preside di questo Magistrato.

ANTONIO BARONE PASCOTINI D' EHRENFELS,

Secretario.

3. 494. (3) Verlautbarung.

Zu Folge hoher k. k. Sub. Verordnung vom 20. April 1827 Z. 7972/750, wird von der k. k. Civil Spitals - Direction, die Verpachtungslicitations - Tagsatzung, die auf drey nach einander folgenden Jahre nämlich, für die Jahre 1827, 1828 und 1829 zu verpachtende Abmuth der zwey Spitals Wiesenantheilen, daß ist der Wiesenantheil 40, 41, 42 et 43, an der Gemeinde Illouza von 4 Huben, dem Bürgerhospitalgebäude Nr. 271 im Flächeninhalte von 5840 Quad. Klaftern, und der Wiesenantheil Nr. 264, an der Gemeinde Rakova Teusca von einer Hube, dem Spitalgebäude Nr. 1, im Flächeninhalte von 3000 Quad. Klafter gehörig, auf den 12. May 1827 Vormittag um 9 Uhr in Loco der, auf der Carlstädter Strasse gegenüber dem Suh Wajer genannt, oder in der Mitte der 2 Weg- und Mauthschranken bestehenden großen Wiesen, in der Gemeinde Jellouza, anberaumt.

Wozu alle Pachtlustige zu erscheinen vorgeladen werden. Es wird bemerkt, daß bey diesen 2 Wiesenantheilen Heu und Grumeth in einem Jahre zweymahl gemäht wird. Auch können die Bedingnisse vor der Licitation in der Kanzley der Civilspitals - Verwaltung täglich in den Amtsstunden eingesehen werden. Laibach am 2. May 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 484. (3) Amortisations - Edict. Nr. 1065.

Vom Bez. Gerichte der Herrschaft Prem wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Blasius Bascha von Jassen, in die Ausfertigung der Amortisations - Edicte, hinsichtlich des, zu seinen Gunsten von Joseph Samsa aus Feistritz, über 300 fl. ausgestellten, auf der diesem gehörigen, zu Feistritz liegenden, der Cam. Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 566 jinstbaren Hube intabulirten, vorzüglich in Verlust gerathenen Schuldscheines ddo. et intab. 21. Februar 1806, respec. dessen Intabulationscertificates gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf benannten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, solchen binnen der hiezu gesetzlich bestimmten Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen bey diesem Gerichte um so gewisser anzubringen und zu erweisen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des Joseph Bascha der obbenannte Schuldschein sammt dessen Intabulationscertificates wirkungslos, null und nichtig erklärt werden wird.

Bez. Gericht Prem am 13. März 1827.

3. 479. (3) Convocations - Edict. Nr. 90.

Von dem Bezirksgerichte zu Egg ob Podpetsch, haben am 18. May l. J. Früh um 9 Uhr alle jene, welche an dem Verlasse der am 24. Jänner l. J., zu Hraske verstorbenen Maria Kunauer aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, aufgefodert, sowiewis zu erscheinen und ihre allfälligen Erb- oder sonstigen Forderungen darzuthun, widrigens dieser Nachlaß so fort berichtet, und dem unbedingt erklärten Erben Georg Kunauer eingewantwortet werden wird. Vom Bez. Gerichte zu Egg ob Podpetsch am 31. Jänner 1827.

3. 480. (3) Convocations - Edict. Nr. 301.

Alle Jene, die am Verlasse des zu Sabrounga unter 5 l. M., verstorbenen Matthäus Uranker, Befiger einer der löblichen Herrschaft Minkendorf dienstbaren Ganzhube, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen befugt zu seyn vermeynen, haben sowiewis am 16. May l. J. Früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihre Forderungen darzuthun, widrigens dieser Nachlaß mit den Erben berichtet, und ihnen eingewantwortet werden wird.

Vom Bez. Gerichte Egg ob Podpetsch am 10. April 1827.

3. 482. (3) Convocations - Edict. Nr. 372.

Vom vereinigten Bez. Gerichte zu Minkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey zur Liquidation des Passivstandes nach dem zu Lachowitz am 12. Jänner 1827, verstorbenen Halbhubler Johann Sormann, eine Tagsatzung auf den 17. May d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte anberaumt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeynen, ihre Forderungen sowiewis rechthgültig zu machen haben, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 allg. b. G. B. selbst bezumessen haben würden.

Bez. Gericht Minkendorf am 11. April 1827.

3. 469. (3)

Edict.

Nr. 518.

Von dem Bez. Gerichte Radmannsdorf als requirirter Instanz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey zur Vornahme der auf Ansuchen der löbl. k. k. Kammerprocuratur, nomine des Criminalsandes, wider Anton Köfmann, Tuchfabrikanten zu Sgosch, wegen behaupteten 4000 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten von dem hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach, durch Bescheid vom 27. März d. J., Nr. 1364, bewilligten theilweisen Feilbiethung, der in die Execution gezogenen gegnerischen Realitäten, als:

- a) der der Herrschaft Stein sub Grundbuchs-Nr. 606 dienstbaren Dominical-Wiese im Hoffelde, mit dem angränzenden Waldanteile Pruska, gerichtlich geschätzt auf 2000 fl.;
- b) der sub Nr. 579 vorkommenden Dom. Alpe Pruvola, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 150 fl.;
- c) des sub Urb. Nr. 178 vorkommenden Ackerß zu Dermitsch, geschätzt auf 240 fl.;
- d) des na Dermitsch liegenden Ackerß, Urb. Nr. 165 sammt dem Rain und der Wiese Klantz und der Harße mit 3 Fenstern, geschätzt pr. 206 fl.;
- e) der sub Urb. Nr. 429 vorkommenden, zu Sgosch Haus-Nr. 4 liegenden Drittelhube, sammt den Haus- und Wirtschaftsgebäuden, dann 2 Gärten, 2 Wiesen und Waldanteile in Dobraua, geschätzt auf 770 fl. endlich
- f) der in dem Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf Urb. Nr. 116 vorkommenden, zu Sgosch Haus-Nr. 6 liegenden 13 Hube, sammt den übrigen dazu gehörigen Bestandtheilen im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 1700 fl.

drey Termine, als auf den 29. May, 30. Juny und 30. July d. J., nöthigenfalls auch die folgenden Tage, jederzeit in den vor- und nachmittägigen Amtsstunden, im Orte der liegenden Realitäten mit dem Anbange bestimmt worden, daß vorbenannte Realitäten, wenn selbe weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsagung um den Schätzungswertth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswertthe hinten gegeben werden würden. — Hiezu werden sämtliche Kaufsliebhaber insbesondere aber die intabulirten Gläubiger mit dem Erinnern vorgeladen, daß sie die Vicitationsbedingungen und Schätzung dieser Realitäten täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Gerichtskanzley einsehen können.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 24. April 1827.

3. 481. (3)

Convocations-Edict.

Nr. 369.

Von dem vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey über Unlangen des Johann Knee von Rassevitsch, Vormund der Matthäus Lapp'schen Kinder zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 18. November 1826, zu Rassevitsch verstorbenen 1/4 Hübler Matthäus Lapp, die Tagsagung auf den 19. d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bez. Gerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anzumelden und rechtsgeltend zu machen haben, widrigens sie die Folgen des §. 814 a. b. G. B. sich selbst bezumessen haben werden.

Münkendorf am 11. April 1827.

3. 485. (3)

Feilbiethungs-Edict.

ad Nr. 271.

Vom Bez. Gerichte der Herrschaft Prem wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einscreiten der Maria Primz und Jacob Vostianschitsch, Vormünder der Silvester Primz'schen Pupillen aus Großbukoviz, in die neuerliche executive Feilbiethung, des Josepb Castitsch'schen, zu Feistritz liegenden, der Cammeral-Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 593 zinsbaren, auf 1045 fl. gerichtlich geschätzten, vom Jacob Stof um 807 fl., als Meistbietber erkandenen Hauses sammt des dazu gehörigen Stalles, Kellers und Gartens, wegen nicht zugehaltenen Zahlungsfristen gewilliget worden sey.

Da hiezu eine einzige Feilbiethungstagsagung auf den 29. May l. J., Früh um 10 Uhr im Orte Feistritz mit dem Anbange bestimmt wurde, daß im Falle das erwähnte Haus sammt An- und Zugehör, an diesem Tage um den erkandenen Betrag pr. 807 fl. M. M., oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, selbes gleichzeitig auf Gefahr und Untkosten des saumseligen Zahlers Jacob Stof, auch unter dem besagten Betrage pr. 807 fl. hinten gegeben werden würde; so werden die Interessenten und Kauflustigen hiemit zu dieser Feilbiethung zu erscheinen eingeladen.

Prem am 21. März 1827.

3. 490. (3)

Vicitations-Edict.

Nr. 914.

Vom Bez. Gerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Es werde über Ansuchen des Valentin Trojer von Laß, gegen Martin Dollenz von Altenlaß, wegen der aus dem

wirthschaftskämlichen Vergleich vom 6. September 1826, schuldigen 70 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, die executive Feilbiethung, der dem letztern gebörigen, zur Pfarrhofsgült Altenlack sub Urb. Nr. 82. Rectificatioⁿ Nr. 76 dienende, zu Altenlack sub Haus. Nr. 71 liegenden Halbhube, im gerichtlichen Schätzwerthe von 515 fl. sammt einigen Hauseinrichtungsstücken, den 28. May, 28. Juny und 28. July d. J., und zwar jedesmahl Vormittag von 9. Uhr bis 12. Uhr vorgenommen, und die zu versteigernden Gegenstände bey der ersten und zweyten Versteigerung nur um oder über den Schätzwerth, bey der dritten aber auch unter demselben hintan gegeben werden, wozu die Kauflustigen mit dem Besatze zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Beschreibung der Realität sammt den Licitationsbedingungen in hiesiger Gerichtskanzley zur Einsicht bereit liegen.

Lack den 27. April 1827.

3. 491. (3)

G e t r e i d - V e r k a u f.

Um 16. l. M. Vormittags um 9. Uhr angefangen, werden mit Bewilligung der Wohlöbl. k. k. Domainen-Administration in der Amtskanzley der Staats Herrschaft Gallenberg, nachstehende Getreid-Quantitäten, als:

83 6/32 Megen Weizen,

59 11/32 „ Korn,

7 14/32 „ Hirse und

489 24/32 „ Hafer, entweder im Ganzen oder Parthiewise nach Auswahl der Kauflustigen gegen gleich bare Bezahlung, an den Meistbiethenden im Licitationswege wiederholt zum Verkauf ausgebothen werden.

Verwaltungsamt der Staats Herrschaft Gallenberg am 1. May 1827.

3. 85. (3)

E d i c t.

Nr. 1283.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Franz Schuller, Hammergewerken- und Realitätenbesizers, als Ueberhaber des väterlich Andreas Schullerschen Vermögens zu Kropp de praes. 4. November 1826 Nr. 1283, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich folgender, auf dem vormahls den Eheleuten Sebastian und Hellena Lukmann gehörig gewesenen, sodin von dem Andreas Schuller erkaufen, und in die Schmiedhütte na Plazo übertragenen, dermahl dem Franz Jellenz angehörigen Uchfeuers u Kammerze, und zum Theil auf zwey Krautgärten intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

a) des Uebergabtsvertrags ddo. 17. July 1792 et intab. 28. August 1794, wegen der Erbportion der Vertraud Pegam mit 32 fl. 20 kr., und wegen des Lebensunterhaltes der Elisabeth Lukmann;

b) der Cession an Thomas Pogatschnig ddo. 28. Juny 1797 et intab. 9. August 1799 pr. 200 fl.;

c) des gerichtlichen Vertrages ddo. 9. et intab. 19. November 1795, zwischen Ignaz Pototschnig und Andreas Schuller, wegen 94 fl. 55 kr. und

d) des schiedsrichterlichen Vergleichs ddo. 13. et intab. 25. July 1803, zwischen Anton Michellitsch und Andreas Schuller, wegen 65 fl. gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche aus obigen Urkunden irgend ein Recht anzusprechen vermeinen, aufgefordert, selbes binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß bey diesem Gerichte anzumelden, als widrigens auf ferneres Anlangen obgedachte Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate für nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Radmannsdorf den 16. December 1826.

3. 1421. (3)

E d i c t.

Nr. 1736.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameral-Herrschaft Lack wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Hrn. Dr. Lorenz Eberl, als Curator der min. Andre Wergantschen Kinder, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der zu Gunsten der Elisabeth Miller, auf dem der Pfarrkirche St. Georg zu Altenlack dienenden, Ueberlandesacker und Wiese sub Urb. Nr. 79 Rectific. Nr. 58 intabulirten und angeblich in Verlust gerathener Schuldobligation ddo. et intab. 18. May 1799, pr. 255 fl. gewilliget.

Es werden daher alle jene, die auf diesen Schuldbrief ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, dasselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, sogewiß hierorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen der benannte Schuldbrief sammt dem Intabulations-Certificate für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Lack den 17. November 1826.

B. 477. (3)

J m B e r l a g e

des

Johann Andreas Kienreich in Grätz

erscheinen,

und wird sowohl in dessen, als auch in der Korn'schen Buchhandlung in Laibach
P r ä n u m e r a t i o n a n g e n o m m e n

a u f

W a l t e r S c o t t ' s R o m a n e .

Noch eine Ausgabe dieser Romane? ! — Ja, aber eine solche, wie bey uns noch keine besteht. Neu und vollständig übersetzt, und mit historischen Anmerkungen versehen, welche oft zum Verstehen des Ganzen höchst nothwendig sind, und durch ihre Beyfügung dieser Sammlung eine besondere Vollständigkeit und vorzüglichen Lesegenuß geben, in einer anständigen, mit gut lesbaren neuen Lettern, auf weißem Papier gedruckten Taschenausgabe, nach der Ordnung und Bändezahl der englischen Original-Ausgabe gereiht, welche Reihung ein besonderes Interesse enthält, indem sie einerseits das Fortschreiten des genialen Verfassers in dem Höhern der Romantik, anderseits das zarte Band der Verbindung dieser Romanen-Sammlung unter einander entwickelt. Vorzüge die bey den meisten Ausgaben, durch das Streben mit dem Lehterscheinen zu beginnen, unbeachtet blieben. Jeder Roman wird, wie im englischen Original, in zwey, höchstens drey Bänden erscheinen, welche in den gegenwärtigen scheinbar wohlfeilsten Ausgaben, in drey bis sechs mageren Bändchen zerrissen sind, und durch ihre unnatürliche Unterabtheilung dem Leser oft mitten im Laufe der Geschichte durch das Bändewechseln stören, auch rücksichtlich der mehrern Einbandeskosten benachtheiligen.

Ein solcher Band 16 bis 24 Bogen, zu 16 Seiten stark, mit einem eleganten Einbands-Umschlage versehen, wird bey der Vorhinein-Bezahlung einer Halbjahrslieferung zu 20 fr., bey der Vorhinein-Bezahlung einer Monatslieferung zu 24 fr. E. M. berechnet, und erscheinen davon in jedem Monate zwey Bände. Am Ende folgt Walter Scott's Leben nebst dessen gut getroffnem Porträt, nach einem englischen Original gestochen, als unentgeltliche Zugabe für die P. T. Herren Abnehmer completer Exemplare.

Demnach sind also gestellt die

P r ä n u m e r a t i o n s - V o r h i n e i n b e z a h l u n g s - P r e i s e :

1. für die Halbjahrs-Lieferung vom July bis December 1827 in zwölf Bänden (nicht Bändchen) auf einmahl zahlbar 4 fl. E. M.
2. Für eine Monats-Lieferung in zwey Bänden, welche meistens im englischen Original einen ganzen Roman enthalten — nur wenige Romane haben drey Bände — 48 fr. E. M.

Diese Vorhineinbezahlungs = Preise gelten bis 15. July dieses Jahres.

Nach dieser Druckeinrichtung, Herausgabe Weise und Preises, Veranschlagung erscheint diese vorstehende Ausgabe unter allen bisher bekannten Taschenausgaben, als die im Fortanzuschaffende, am schnellsten vollständig erscheinende, zugleich aber auch dem Original getreueste, für den deutschen Leser durch die historischen Erläuterungen geeignetste und über alles dieses dennoch wohlfeilste Ausgabe, in welcher diese ganze Romanen-Sammlung mindestens zu 16 fl., höchstens zu 20 fl.

E. M. zu stehen kommt, und in zwey Jahren durch die monatliche Ausgabe eines Romanns ganz vollständig geliefert wird.

Bev Ermessung dieser Vorzugs-Eigenschaften dürfte der Verleger einem starken Absatze mit Wahrscheinlichkeit entgegen sehen, und ersuchet daher die P. T. Herren Lesefreunde um baldigste Pränumerations-Unterzeichnung; nachdem sonst späterhin nicht alle Bestellungen angenommen werden könnten, weil die Auflagezahl zur Erwirkung eines raschen Ganges im Drucke durchaus nur auf 2000 Exemplare bemessen ist, welche Zahl nicht überschritten wird, bis die ganze Sammlung geliefert ist.

3. 495. (3)

Gefertigter gibt sich die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß er seine Wohnung vom Platz, hinter die Mauer in das Haus des Heren Graf, Goldarbeiter, übertragen habe, und empfiehet sich zum weitern zahlreichen Zuspruch.

Gallus Heß,
bürgl. Kleidermacher.

3. 84. (2)

E d i c t.

Nr. 1271.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Joseph Warl als Ersteher des vorhin Gregor Schrey'schen Hauses Nr. 73 und zweyer dazu gehörigen Waldanteile in Kropp, de praes. 3. November 1826, Nr. 1271, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte folgender, aus dem besagten Hause sammt Holzanteilen intabulirten, vorzüglich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des vom Gregor Schrey auf den Andreas Schuller ausgestellten Schuldscheins pr. 250 fl. v. W. ddo. 31. October 1797 et intab. 10. April 1798. und
- b) des gerichtlichen Vergleichs zwischen Leonhard Schuller und Joseph Lukeschitz, als Vormund der minderjährigen Maria Schrey, ddo. 17. July, ractificato 31. August et intab. 27. September 1821, gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche aus diesen Urkunden irgend ein Recht anzusprechen vermeinen, aufgefordert, selbes binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß bey diesem Gerichte anzumelden, als widriges auf ferneres Anlangen, gedachte Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate für nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Bezirks-Gericht Radmannsdorf den 16. December 1826.

3. 496. (2)

Convocations-Edict.

Nr. 332.

Alle jene, welche auf den Verlass des am 19 Jänner l. J. zu Unterfavorschitz verstorbenen Mathias Klander, Besizers einer 14 Hube, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtiget zu seyn glauben, haben sogewiß am 25. May l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihre dienstfälligen Ansprüche bey Folgen des §. 814 a. b. C. B. darzuthun, widrigens dieser Verlass sofort berichtigt und den Erben eingantwortet werden wird.

Vom Bey. Gerichte zu Egg ob Podpersch den 21. April 1827.

3. 509. (2)

Literarische = Anzeige.

In der Papierhandlung des bürgl. Buchbinders H. A. Hohn ist vom 14. May an zu haben:

Keršhanfki Katoliški Nauk

od nar potrebnih rešiz

S. Vere

s' uprašnji in odgovori.

Nach der krainischen Uebersetzung des Katechismus vom Herrn Zapel, für das Landvolk gearbeitet, vom Herrn Canonicus und Dompfarrer Andreas Albracht.

Der äußerst billige Preis dieses aus 27 1/2 Bogen bestehenden, im steifen Deckel gebundenen Religions-Handbuches ist 30 kr.

Gubernial-Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g

ad Nr. 104.

3. 502. (1)

der Veräußerung der Religions- = Fondsherrschaften Gonowiz und Dplotniz, dann Seiz und Seizdorf in Steyermark im Cillier Kreise.

Zufolge Decretes der kaiserlichen königlichen Staatsgüter = Veräußerungs = Hofcommission vom 26. Hornung 1827, Zahl 53, wird am 9. July 1827 Vormittag um 10 Uhr im Rathssaale des kaiserlichen königlichen Guberniums in der Burg zu Grätz die Religions = fondsherrschaft Gonowiz und Dplotniz sammt der Gült St. Margareth bey Hohenegg und Maria 7 Schmerzen, dann die Religionsfondsherrschaft Seiz und Seizdorf entweder vereinigt unter einem Ausrufspreise, oder jede dieser beyden Herrschaften für sich allein, je nachdem sich die Licitanten zum vereinigten, oder zum abgeforderten Ankaufe geneigter zeigen werden, öffentlich versteigert und an den Meistbiethenden veräußert werden. Der Ausrufspreis für die Herrschaft Gonowiz und Dplotniz ist 94677 fl. 35 kr. und für die Herrschaft Seiz und Seizdorf 82871 fl. 35 kr. oder für die vereinten Herrschaften zusammen 177549 fl. 10 kr. Conventions = Münze das ist: Einmahl Hundert sieben und siebenzig Tausend fünf Hundert neun und vierzig Gulden 10kr. Conventions = Münze. Die Herrschaft Gonowiz und Dplotniz liegt im Cillier Kreise an der Triester Hauptcommerzial = und Poststraße. Der Amtssitz ist in dem ihr unterthänigen Marktflecken Gonowiz, einer Poststation, 3 Meilen von der Kreisstadt Cilli entfernt. Die Herrschaft Seiz und Seizdorf, ebenfalls im Cillier Kreise, der Amtssitz dieser Herrschaft zu Seiz ist 5 Meilen von der Kreisstadt Cilli, und 2 1/3 Meilen nur von dem Markte Gonowiz, Seizdorf die Meierey aber gar nur 1/2 Stunde entfernt. Die vorzüglichsten Bestandtheile dieser Herrschaften sind folgende: I. H e r r s c h a f t G o n o w i z u n d D p l o t n i z. A. A n G e b ä u d e n: 1) Das herrschaftliche Amtshaus ob dem Markte Gonowiz auf einer mäßigen Anhöhe, besteht aus zwey Stockwerken, und ist mit Ziegeln gedeckt, im Erdgeschoße befindet sich ein gewölbter Keller auf 20 Startin; 2) ein gewölbter mit Ziegeln gedeckter Keller auf 60 Startin; 3) ein gemauertes, mit Ziegeln gedecktes Gebäude mit 3 kleinen Gewölben und einem Keller auf 20 Startin; 4) eine Holzhütte, zum Theile gemauert und mit Ziegeln gedeckt; 5) der gemauerte, mit Ziegeln gedeckte Getreidekasten auf beyläufig 1200 Megen: zu ebener Erde sind Pferde = und Hornviehstallungen und noch andere Behältnisse; 6) das Stockhaus mit den Arresten und mehreren Zimmern und Gewölben; 7) die neuerbaute, gemauerte, und mit Ziegeln gedeckte Bindhütte nebst Viehstallung; 8) eine neu erbaute hölzerne, und mit Brettern gedeckte kleine Stalslung sammt Dreschboden; 9) eine hölzerne Hütte für Heu und Stroh nebst Dreschboden; 10) das Schloßgebäude zu Dplotniz, 2 1/4 Meilen von Gonowiz nebst dem Sommergebäude beyde mit Schindeln gedeckt; im Erdgeschoße sind Keller auf 28 Startin; 11) das Wirthschaftsgebäude auf 16 Stück Hornvieh; 12) eine hölzerne mit Stroh gedeckte Getreidharfe; 13) das gemauerte, mit Schindeln gedeckte Getreidekastengebäude auf 1500 Megen nebst Kellern auf 70 Startin; 14) die Presshütte nebst einem Keller; 15) der Kapunhof an der Höhe der Bacherer Alpe; 16) bey den herrschaftlichen Weingärten befinden sich 8 Weinzierleyen und 2 Herrnhäuser, nämlich eines in Winarie, gemauert und mit Ziegeln gedeckt, das zweyte in Rittersberg, gemauert, mit Schindeln gedeckt, ein Stockwerk hoch. B. M a h l m ü h l e. Eine Dominical = Mauth = Mahlmühle mit 3 Laufen und 1 Stampf im Dorfe Dplotniz, gemauert, mit Schindeln gedeckt; ist dermahl um 41 fl. 3 kr. Conventionsmünze verpachtet. C. Die Ziegeley liegt 1/4 Stunde außer Gonowiz, mit gemauerten Zie-

gelosen, in welchem in einem Brande 15000 Stück Mauer, 600 Dach- und 400 Hohlziegel erzeugt werden können. D. An Grundstücken: An Aeckern 62 Joch 1089 Quadrat-Klaftern; an Wiesen und Gärten 208 Joch 160 Quadrat-Klaftern; an Huthweiden, Gestripp und Alpen 100 Joch, 347 Quadrat-Klaftern. Zusammen 370 Joch, 1596 Quadrat-Klaftern, welche dermahl, mit Ausnahme der den Winzern überlassenen Grundstücke, und der für die Weingärten vorbehaltenen Gestrippe, um 1168 fl. 28 1/2 kr. C. M. verpachtet sind. E. An Weingärten im Flächenmaße 33 Joch, 1125 Quadrat-Klaftern, worunter in dem Binarie-Weingarten die als die besten in ganz Steyermark rühmlichst bekannten sogenannten rothen Sonowitzer Weine erzeugt werden. F. An Waldungen 8858 Joch 162 Quadrat-Klaftern, welche aus Buchen, Eichen, Erlen, Farnen, Fichten und Tannen bestehen. G. Dominical-Nutzungen von Unterthanen und Bergholden. Zu dieser Herrschaft gehören: 738 rücksäßige und 231 Zulehns-Rustical-Unterthanen, 51 rücksäßige und 611 Zulehns-Bergholden, 34 rücksäßige und 73 Zulehns-Dominicalisten, welche jährlich im Gelde zu entrichten haben: an Urbardienst 1087 fl. 55 1/4 kr., an Kobathrelution 2723 fl. 38 kr., an Schreibgeld von Bergholden 104 fl. 41 1/4 kr., an Zinsen von verkauften Realitäten 23 fl. 10 2/4 kr., an unwiderrusslichen Fischwasser-Bestand 3 fl., an unwiderrusslichen Zinsgetreid-Relution 5 fl. 36 kr. Zusammen 3948 fl. 1 kr. Außer dem Kobathgelde sind noch folgende Kobathen in natura gegen Bezahlung bestimmter Tagelohnungen vorbehalten: 603 Handroath-Tage für tägliche 7 und 10 kr., 238 einpännige Fuhrroath-Tage für tägliche 8 und 16 kr., 294 zweispännige Fuhrroath-Tage für tägliche 30 kr., 10 vierspännige Fuhrroath-Tage für tägliche 40 kr. H. An Kleinrechten haben jährlich einzugehen: 1 Stück Rastrau, 101 1/6 Stück Schafe, 67 Stück Lämmer, 50 Stück Kapduner, 29 Stück Hühner, 178 2/3 Stück Hendl, 5562 Stück Eier, 37 Stück Käse, 195 Stück Bretter, 5000 Stück Weingartflecken, 224 Pfund Haar, diese Naturalien werden heuer um 202 fl. 11 kr. Conventions-Münze reluit. I. An Zins-, Sackzehent-, Forst- und Bogtey-Betriebe. 334 Mezen 11 2/3 Maßl Weizen, 116 Mezen 11 Maßl Korn, 44 Mezen 13 Maßl Hirse, 565 Mezen 4 Maßl Hafer. K. An Natural-Bergrecht und Zinsmoss. Nach Abschlag des Bergrechts von den eigenen herrschaftlichen Weingärten und andern Abfällen haben noch wirklich einzugehen: 686 Eimer 31 Maß. L. Laudemien, Mortuarien, Taxen. Laudemium mit 10 pr. Eto. vom Schätzungs- oder Kaufwerthe; bey Berggüter in Veränderungen durch einen Todesfall in auf- oder absteigender Linie aber nur mit 5 pr. Eto. Einige Besitzungen sind laudemialfrey, für einige ist das Laudemium unwiderrusslich pactirt. Das Mortuar mit 1 pr. Eto. Kanzleytaxe vom einen Vermögen, und mit 16 kr. für jeden Kreuzer des beansagten Rustical-Pfundgeldes, oder mit andern herkömmlichen bestimmten Beträgen, jedoch mit Beschränkung auf den Bezug von höchstens 2 pr. Eto. vom Werthe des unbeweglichen Gutes. Von beweglichen Verlassenschaften wird nur 1 pr. Eto. rein genommen. Die Schirmbriefstaxe in Abstufungen von 1 fl. 30 kr. nach Verhältnis des Schätzwertes. Die sonstigen Taxen nach den höchsten Taxordnungen. M. Zehentrechte. I. Getreidzehnte. Das Recht zur Abnahme des Getreidgarben-Zehentes in 60 Gemeinden, theils allein, theils mit andern Zehentherrschaften. Für das Jahr 1826 waren diese Zehente um 1490 fl. 48 kr. Conventions-Münze verpachtet. II. Weinzehente. Das Recht zur Abnahme des ganzen Zehentes in den Weingebirgen. Der Durchschnittsertrag kann auf 20 Startin angenommen werden. N. Jagdbarkeit. Die hohe und niedere Jagdbarkeit im ganzen eigenen politischen Bezirke und in einem Theile mit andern Herrschaften. Dermahl sind diese Jagdbarkeiten um 70 fl. Conventions-Münze verpachtet. O. Fischereyen. Die Fischerey in 9 Bächen, in einem derselben hat die

Herrschaft Saal das Mittfischen. Gegenwärtig geht hiefür ein Pachtzins ein pr. 21 fl. 30 fr. Conventions-Münze. P. Landgerichts-Hoheit. Die freye Landgerichtsherrlichkeit über beyläufig 11,000 Seelen im eigenen politischen Bezirke, und einem Theile des Bezirkes Plankenstein, dann über das Herrschaftsgebäude zu Seiz. Q. Politischer Bezirk. Dieser erstreckt sich auf 6 Pfarren, in welchem nebst dem Markte Gonowitz 76 Dörfschaften, 25 Steuergemeinden und 9312 Seelen sich befinden. R. Patronats-Rechte. Das Patronatsrecht über die Musterschule im Markte Gonowitz. S. Vogtey-Rechte. Das Vogteyrecht über die Pfarrkirche St. Joseph zu Sternstein, und Filiale St. Anna zu Gonowitz. Dann hat diese Herrschaft das Kirchenrechnungs-Commissariat über 6 Pfarrkirchen, 2 Curatien, und 10 Filial-Kirchen auszuüben. II. Herrschaft Seiz und Seizdorf. A. An Gebäuden. 1) Das Amtsgebäude zu Seiz, ein Stockwerk hoch, mit Schiefersteinen gedeckt; 2) ein besonderer Tract im ersten Schloßhose, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, worin sich auch ein Weinkeller auf 20 Startin und der Getreidekasten befinden; 3) Der Tract im zweyten Schloßhose, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, worin die Kanzley untergebracht ist, nebst 2 Kellern auf 20 und 8 Startin; 4) der Tract im dritten Schloßhose, zwey Stockwerke hoch, mit Ziegeln gedeckt, darin auch ein Weinkeller auf 40 Startin, und ein gewölbter Getreideboden; 5) der Tract im vierten Schloßhose, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, dermahl Controlors- und Amtschreibers-Wohnung, nebst 2 gewölbten Kellern auf 50 Startin; 6) die aufgelassene Stiftskirche im nährlichen Schloßhose, wie auch 7) die Eisgrube nebst einer Luftselchkammer; 8) das gemauerte, theils mit Ziegeln, theils mit Schindeln gedeckte Gerichtsdienershaus, ein Stockwerk hoch; 9) das Meierhaus, theils gemauert, theils gezimmert, ein Stockwerk hoch, mit Schindeln gedeckt, nebst den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden; 10) das Amtsgebäude zu Seizdorf, eine Meile von Seiz entfernt, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, darunter 2 Keller auf 60 und 10 Startin; die Bedachung wurde erst im Jahre 1825 neu hergestellt; im Schloßhose befindet sich eine besondere gewölbte Küche und ein Radbrunnen. B. An Grundstücken. Diese sind in drey Meiereyen, zu Seiz, Seizdorf und Gumming abgetheilet, und bestehen aus 36 Joch 883 Quadratlastern Aekern, 2 Joch 653 Quadratlastern Gärten, 108 Joch 1213 Quadratlastern Wiesen, 225 Joch 841 Quadratlastern Huthweiden, wofür der Pachtzins beträgt 786 fl. 31 1/4 fr. Conventions-Münze. C. An Teichen. Der Schupnicker Teich mit 7 Joch 778 Quadratlastern, der Koresnacker Teich mit 12 Joch 1142 Quadratlastern, der Skazaler Teich mit 6 Joch 60 Quadratlastern, welcher letztere aber dermahl als Wiese benützt wird. Der dermahlige Pachtzins hiefür beträgt 80 fl. 45 fr. Conventions-Münze. D. An Weingärten. Der Kreuzberger, Dörerer und Podvinner Weingarten mit 14 Joch 1524 Quadratlastern Nebengrund, 650 Quadratlastern Wiesen, 2 Joch 1470 Quadratlastern Huthweiden, nebst einem hölzernen, mit Schindeln gedeckten Weinpressegebäude bey dem Kreuzberger Weingarten, und einem gemauerten, mit Schindeln neu gedeckten Winzerhaus und großer Weinpresser bey dem Podvinner und Dörerer Weingarten. E. An Waldungen. 2353 Joch 374 Quadratlastern größtentheils Buchenwaldungen, mit Eichen, Birken, Erlen und Nadelholz vermengt, und sind mit mehreren Servituten belastet. Von diesem Flächenmaße sind jedoch 2 Joch 1020 Quadratlastern in Acker, und 770 Quadratlastern in einen Weingarten umstaltet, wofür dermahl ein Pachtzins pr. 10 fl. 15 fr. Conv. Münze eingehet. F. An Dominical-Nutzungen von Untertbanen. Zu dieser Herrschaft gehören: 368 Russical rückfäßige und 146 Russical-Zulebens-Untertbanen, 34 rückfäßige und 116 Zulebens-Dominical-

sten, 24 rückfällige und 582 Zulehens-Bergholden, in mehreren Pfarren und Bezirken zerstreuet, welche jährlich zu entrichten haben: 1) Im Gelde: An unsteigerlichem Gelddienste 563 fl. 8 2/4 fr. An unsteigerlichem Kobathgelde 43 fl. 45 fr. An unwiderrusslicher Zinsgetreid- und Kleinrechten-Reluution 29 fl. 11 fr. An unwiderrusslicher Lämmer-Zehent-Reluution 3 fl. 52 2/4 fr. An unwiderrusslicher Kobath-Reluution 1257 fl. 2/4 fr. An Zins von Dominical-Entitäten 172 fl. 33 fr. An unveränderlichem Berg- und Schreibgelde 15 fl. 57 2/4 fr. Zusammen 2056 fl. 28 fr. 2) An vorbehaltener Naturalkobath.

zur Einbringung des herrschaftlichen Garbenzehentes
 zur Einbringung des herrschaftlichen Weinzehentes
 zu Fischzehen
 zu Garbenzehent-Einlegen
 zu Bergrecht-Messen
 zu Brennholz-Hacken im herrschaftlichen Walde
 Zusammen

Hand-	Zwey- spänniger Zug	Holz- hacken
Arbeitstage		Klafter
gegen Vergütung pr.		
à 6 fr.	à 30 fr.	à 15 fr.
135	224	—
144	175	—
86	26	—
44	—	—
15	—	—
—	—	159
422	425	159

3) An Kleinrechten. 1 Lamm, 14 Kapäuner, 29 Hendl, 12572 Eyer, 153 Pfund Käse, 32 Pfund Haarzechlinge; dann noch unter dem Titel Sackzehent: 74 1/2 Hendl, und 73 1/2 Pfund Haarzechlinge. 4) An Getreidedienst. An Zins- und Sackzehent-Getreide und Bogthafer 594 Mähen 10 2/16 Maß Weizen, 76 Mähen 33 2/4 Maß Korn, 73 Mähen 35 7/12 Maß Hirse, 806 Mähen 36 1/3 Maß Hafer. 5) An Naturalbergrecht und Zinsmoß. 47 Startin, 8 Eimer, 35 Maß. — G. An Laudemien, Mortuarien und Taxen. Das Laudemium mit 10 pEt. bey jeder Besitzesveränderung; von Berggütern aber, wenn nach einem Sterbefalle ein Ascendent zum Besitze gelangt, nur mit 5 pEt. An eingetheilten Laudemien gehen jährlich, jedoch widerrusslich ein 2 fl. 24 3/4 fr. Conventions-Münze. Das Mortuar wird von Rusticalunterthanen mit 3 pEt., von Dominicalisten, Bergholden und Innleuten mit 1 pEt. von reinem Verlassvermögen bezogen. Die Kaufs- oder Schirmbriefs-Taxe wird nach dem Realitätenwerthe verschieden: zu 2 fl. 30 fr., zu 3 fl. 30 fr., und zu 4 fl. 30 fr. abgenommen. Die übrigen Taxen aber werden nach den allgemeinen Taxordnungen eingehoben. — H. An Zehenten. Der Getreidegarben-Zehent von Weizen, Korn, Gerste und Hafer in vier Pfarren mit zwey Drittel, und in 18 Gemeinden vollständig; jedoch darf der Zehent von der Gerste nur bey den eigenen Unterthanen abgenommen werden. Diese Zehenten sind dermahlen um 710 fl. Conventions-Münze verpachtet. Der Weinzehent in 4 Pfarren mit zwey Drittel und in 11 Gemeinden ganz mit der zehnten Maß. Diese Zehente sind dermahl ebenfalls bis auf 4 Gemeinden um jährliche 825 fl. 48 fr. Conventions-Münze verpachtet. — I. An Jagdbarkeiten. Die hohe und niedere Jagdbarkeit in 4 Districten, theils allein, theils mit anderen Dominien gemeinschaftlich, dermahl um jährliche 41 fl. 13 fr. Conventions-Münze verpachtet. — K. An Fischereyen. Die Flußfischerey in 3 Bächen, und der aus-

preis auf 1593 fl. festgesetzt wird. Dieses Kloster wird, wie es der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den festgesetzten Fiscalpreis ausgetobt, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Sr. G. B. Hof-Commission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze oder in öffentlichen, auf Metall Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staats-Papieren nach ihrem kursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Comittenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 von Hundert in Conv. Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfall-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. Bey gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. Die übrigen Verkaufsbedingungen, und die nähere Beschreibung des zu veräußernden Klosters können von den Kauflustigen bey dem kaiserl. königl. Rentamte in Capo d'Istria eingesehen werden. Von der kaiserl. königl. Staats-Güter-Veräußerungs-Proc. Commission. Triest am 6. April 1827.

Sigmund Ritter v. Mosmillern,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

§. 512. (1)

K u n d m a c h u n g

Nr. 7050.

des kaiserlichen königlichen iüprischen Landes-Guberniums zu Laibach. Der Ausführverboth für Waffen und sonstige Kriegsbedürfnisse wird aufgehoben.

Seine Majestät haben mit der allerhöchsten Entscheidung vom 29. September vorigen Jahres das Ausführverboth von Waffen und andern Kriegsbedürfnissen aufzuheben geruhet. In dieser Beziehung werden folgende Bestimmungen zur genauen Beobachtung vorgezeichnet: 1. Die Ausfuhr der Waffen und sonstigen Kriegsbedürfnisse, ist nur in Länder rechtmäßig anerkannter und befreundeter Mächte gestattet; sie bleibt aber in Hinsicht solcher Länder, welche gegen ihre rechtmäßige Regierung in Aufstände begriffen sind, strenge verbothen. 2. Zum Behufe jeder Waffenausfuhr muß immer vorläufig ein Ausfuhrpaß angefordert und gelbietet werden, und zwar in Niederösterreich bey der kaiserlichen königlichen allgemeinen Hofkammer in den übrigen Provinzen hingegen, bey der politischen Landesstelle. 3. Bey den Sendungen von Waffen oder Kriegsbedürfnissen, welche nach den Häfen des adriatischen und mittelländischen Meeres gerichtet sind, oder über die Seeküste dieser Meere austreten, sind außerdem noch nachstehende Vorschriften zu beobachten: a) Die Verzögerung dieser Sendungen ist von nun an,

auf die Hauptzoll-Legflätte jener Provinz, aus der die Ausfuhr geschehen soll, beschränkt, und jeder Unternehmer hat mittelst des Ausfuhrspasses die erhaltene Bewilligung bey derselben auszuweisen. b) Wenn die Ausfuhr nach dem Oriente, oder in die Länder, die über der See, innerhalb der Meerenge von Gibraltar, liegen, erfolgen soll, so ist jeder Unternehmer auch verpflichtet, bey der Hauptzoll-Legflätte, wo die Verzollung zu geschehen hat, den Werth der Waffen durch eine annehmbare Bürgschaft sicher zu stellen, und er wird von dieser Bürgschaft erst dann entbunden, und erhält die Bürgschafts-Urkunden erst dann zurück, wenn er sich durch legale und authentische Zeugnisse der kaiserlichen königlichen Gesandtschaften oder Consulate ausgewiesen haben wird, daß die ausgeführten Kriegsbedürfnisse an die, in dem Ausfuhrspasse ausgedrückte Bestimmung wirklich abgeliefert worden sind. c) Wird dagegen die Ausfuhr in fremde Länder jenseits der Meerenge von Gibraltar über die atlantische See bewirkt, so hat der Unternehmer bloß die Hälfte des Werthes der Waffen durch eine annehmbare Bürgschaft sicher zu stellen, diese aber dann wieder zurück zu erhalten, wenn er sich durch authentische Zeugnisse ausgewiesen haben wird, mit den ausgeführten Waffen die Straße von Gibraltar wirklich überschritten zu haben. d) Zur Beybringung der gedachten Zeugnisse wird bey einer Waffenausfuhr nach einem fremden Lande innerhalb Europa ein Zeitraum von einem Jahre, und nach einem fremden Lande außerhalb Europa von zwey Jahren festgesetzt. e) In dem Falle, als ein Unternehmer die bezeichnete Nachweisung binnen des bestimmten Termins nicht beybringen sollte, ist die von ihm bewirkte Ausfuhr als eine Ueberschreitung des Paragraphes 1, folglich als verboten anzusehen, und daher auch der verbürgte Werthsbetrag ohne weiters als Strafe einzubringen. 4. Für die Sendungen von Waffen und Kriegsbedürfnissen in andern Richtungen, bleiben die bisherigen allgemeinen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Hofkammerdecrete vom 26. Junius 1816, und 22. Junius 1817 Z. 22959 und 31254 aufrecht. Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkammerdecrets vom 15. vorigen Monats, Zahl 11149 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Laibach den 7. April 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,
Vice-Präsident.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Subernial-Secretär, als Referent.

3. 516. (1) Concurs = Verlautbarung ad Nr. 8606.
des kaiserlichen königlichen kustenländischen Guberniums. — Zur Besetzung der Cassa-
Amtschreiberstelle zu Pissno.

Nachdem über den unterm 27. Jänner dieses Jahrs Zahl 1418 ausgeschriebenen Concurs, zur Besetzung der Dienst-Stellen an der kaiserlichen königlichen Kreisassa zu Mitterburg, sich für die daselbst mit dem Gehalte von jährlich Dreyhundert Gulden systemisirte Amtschreibers-Stelle keine gehörig geeigneten Competenten gefunden haben, so findet man in Gemäßheit des 8. §. des hohen Hofkammer-Decrets vom 3. September 1819, Nr. 37344 eine weitere Frist bis 10. Juny dieses Jahrs festzusetzen, binnen welcher alle auf diesen Amtschreiberposten Anspruch Machenden, ihre gehörig belegten Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde an diese Landesstelle einzureichen haben. Die durch das obbelobte Hofkammer-Decret für jeden der sich um einen ersten Cassadienst als Amtschreiber oder Accessist bewirbt, als nothwendig vorgeschriebenen Eigenschaften über deren Besitz die Competenten in ihren Gesuchen sich ausweisen müssen, werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Soll der zum Cassadienst Anspirivende, wo nicht die philosophischen Studien, doch wes-

nigstens die Humaniora absolvirt haben, und sich hierüber mit guten Zeugnissen auszuweisen vermögen. 2) Soll er nebst diesen Studien die Staats = Rechnungs = Wissenschaft mit gutem Fortgange erlernt haben. In den Provinzen jedoch wo diese Wissenschaft nicht öffentlich gelehrt wird, müssen die Zeugnisse von der Realacademie oder der letzten Normal = Classe welche den guten Fortgang, über die erlernte Rechnungs = Wissenschaft bestätigen, beigebracht werden. 3) Soll der Competent wenigstens das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und sich hierüber mit dem Tauffcheine ausweisen, gleich wie zur Beförderung zum Cassaoffizier ein Lebensalter von 23 Jahren erforderlich ist. Ferner soll der Competent eine gute leserliche correcte Handschrift führen, nicht nur im Copieren Fertigkeit besitzen, sondern auch im Conscriptiren nicht unerfahren seyn. 4) Muß sich derselbe über einen untadelhaften moralischen Charakter und 5) Auch über den Umstand, daß er im Erfordernißfalle eine Caution von 1500 bis 2000 Gulden zu leisten im Stande sey, glaubwürdig ausweisen. Sprachkenntnisse außer jenen in welchen die Geschäfte verhandelt werden, und als unumgängliches Erforderniß zu betrachten sind, werden bey gleichen übrigen Eigenschaften berücksichtigt. Im vorliegenden Falle haben die Competenten die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache nothwendig auszuweisen. Endlich ist 6) keiner zum Cassadienst anzustellen, der nicht bey einer Cassa und wo möglich von den Oberbeamten jener Cassa, bey welcher er angestellt zu werden wünscht, vorher geprüft worden ist. Die durch eine solche Prüfung erlangte Fähigkeit zur Cassabedienung ist nach dem nachträglichen hohen Hofkammer = Decret vom 17. December 1819 Zahl 52895 nur auf ein Jahr gültig, nach welcher Zeit derjenige der eine Cassa = Anstellung wünscht, sich der Prüfung neuerdings unterziehen muß. Triest am 7. April 1827.

Alphons Fürst von Porcia,
Landes = Gouverneur.

Anton Ehlumetzky,
Subernialrath.

Vermischte Verlautbarungen.

z. B. 976. (1)

E d i c t.

Nr. 248.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg Laibacher Kreises wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Felix Gadner, Verwalter und Bezirks = Commissär zu Auersperg, in die Ausfertigung der Amortisations = Edicte, rücksichtlich der Lösung folgender, auf der, dem zu der löbl. Graffschaft Auersperg incorporirten Gute Hamerstall sub Urb. Nr. 586 und Rect. Nr. 262 dienstbaren, dem Joseph Puzichar gehörig gewesenen Ganzhube, zu Carßku intabulirten, angeblich in Verlust gerathener Urkunden, als:

a) Schuldbrief des Joseph Puzichar an Mathias Schwiigel von Carßku ddo. 19. April et intab. 7. Juny 1800 über 36 Kronen D. W.;

b) Schuldbrief des nämlichen an Mathias Waltesar von Carßku ddo. et intab. 10. December 1804 pr. 60 Kronen D. W., gewilligt worden.

Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechts = grunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem Bezirksgerichte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens auf weiteres Ansuchen des heutigen Bittstellers, die obgedachten Urkunden sammt Intabulations = Certificaten nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödet, kraft = und wirkungslos erklärt werden.

Sonnegg den 7. August 1826.

z. 523. (1)

Wohnung = Veränderung.

Professor Frank wohnt in der Polana = Vorstadt Nr. 58 im ersten Stock.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 518. (1)

C u r r e n d e

Nr. 7143.

Die Institute der barmherzigen Brüder, Schwestern und Elisabethinerinnen sind von der Nachweisung über die Gebahrung mit den Stiftungsgenüssen nicht gänzlich enthoben.

Mit herabgelangten hohen Hofkanzleydecrete vom 26. vorigen Monats, Zahl 7581 wurde bedeutet, daß durch die allerhöchste Entschloßung wegen Enthebung der Institute der barmherzigen Brüder, Schwestern und Elisabethinerinnen von der jährlichen Rechnungslegung keineswegs die Nachweisung über die Gebahrung mit den Stiftungsgenüssen, und die Ueberwachung über die Zuwendung der Stiftungen, und ihrer Erträgniß zu den bestimmten Zwecken gänzlich beseitiget werden wollte. Diese hohe Bestimmung wird nachträglich zur Gubernial = Currende vom 7. April 1825 Zahl 6427 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach am 12. April 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Georg Marx,

k. k. Gub. Rath und Domprobst.

Z. 517. (1)

K u n d m a c h u n g

Nr. 7308.

des kaiserlichen königlichen illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach — Der Unterschied zwischen dem Adel und seinen Abstufungen einerseits, und den bloßen Titeln andererseits ist genau zu beobachten.

Aus Anlaß der von mehreren Familien der venetianischen Provinzen angesuchten Anerkennung des Titels eines Comes Palatinus geruheten Seine Majestät mit allerhöchster Entschloßung vom 14. vorigen Monats mit Beziehung auf die früher wegen Bestätigung der von fremden Souverains oder von der venetianischen Republic verliehenen Titeln allerhöchft festgesetzten Principien insbesondere zu befehlen, daß der Unterschied zwischen dem Adel und seinen Abstufungen einerseits, und bloßen Titeln andererseits genau zu beobachten, und darüber zu wachen sey, daß die Inhaber anerkannter Titel sich derselben genau so, wie es ihnen unter den vorigen Regierungen zustand, und ohne Anmassung einer ihnen nicht gebührenden Adelstufe, oder anderer ihnen nicht zustehenden Vorzüge z. B. eines privilegierten Gerichtsstandes gebrauchen. Diese allerhöchste Bestimmung wird in Folge hohen Hofkanzleydecrets vom 24. vorigen Monats, Zahl 7525 zur genauesten Darnachachtung hiemit allgemein kund gemacht. Laibach den 14. April 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Jacomini,

k. k. Gubernial = Secretär, als Referent.

Vermischte Verlautbarungen.

1. Z. 1422. (1)

E d i c t.

Nr. 1742.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Cameral = Herrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Valentin Karlin von Laß, in die Ausfertigung der Amortisations = Edicte rücksichtlich des zu Gunsten des Franz Nöcker auf dem in der Stadt Laß, Kapuziener = Vorstadt sub Haus = Nr. 13 liegenden Hause, intabulierten und angeblich in Verlust gerathenen Schuldscheins vdo. et intab. 25. October 1790 pr. 400 fl. Landes = Währung oder 340 fl. deutscher Währung gewilligt.

Es werden daher alle jene, die auf den benannten Schuldbrief ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgesodert, dasselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogleich hierorts

(Zur Beyl. Nr. 38 d. 11. May 1827.)

D

geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen der benannte Schuldbrief sammt dem Intabulations - Certificate für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bezirksgericht Saats Herrschaft Laß den 17. November 1826.

1. 3. 978. (2)

ad Num. 194.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Anton Kößmann, Tuchfabrikanten als Ueberhaber des Kajetan Marin'schen Verlassvermögens zu Sgosh, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, rätischen Matthäus Schuzmann und Matthias Koskier, unter 15. April 1796 gerichtlich geschlossenen, und sub eodem dato auf die zur Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 353 zinsbare, zu Gutensfeld Haus - Zahl 7 gelegene Drittelhube intabulirten Schuldvertrag. Protocollß pr. 200 fl., welche Forderung vermög des gerichtlichen Vergleichs ddo. 29. July 1815, vom Matthäus Schuzmann an Cajetan Marin übergangen ist, gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Rechte binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sowenig hierorts anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist auf weiteres Anlangen des obigen Gesuchstellers das besagte Schuldvertragsprotocoll, eigentlich das gerichtliche Vergleichs ddo. 29. July 1815, vom Matthäus Schuzmann an Cajetan Marin übergangen ist, gewilliget worden.

1. 3. 980. (2)

Amortisations - Edict.

ad Num. 556.

Von dem Bez. Gerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Ermann, Besizer des Hauses sub Consc. Nr. 28, im Bergwerke Steinbüchel, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte hinsichtlich folgender, auf dem besagten Hause sammt An- und Zugehör haftender, angeblich in Verlust gerathener Urkunden, als:

- 1) des von der Magdalena verwitweten Kößmann, gebornen Thomann, an Andreas Thomann ausgestellten Schuldbriefes, ddo. 20. May, intab. 30. December 1788, pr. 125 fl. l. W.;
- 2) des von der Margareth Justin, verwitwet gewesenen Kößmann, gebornen Thomann, an Andreas Thomann ausgestellten Schuldbriefes, ddo. et intab. 11. März 1801, pr. 127 fl. l. W.;
- 3) des gerichtlichen Schuldvertrages zwischen Margareth Justin und Georg Zeralla, ddo. 26. intab. 27. October 1810, pr. 420 fl. 44 kr. l. W. gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf gedachte Schuldurkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, aufgefordert, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sowenig hierorts anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist auf weiteres Anlangen des obigen Gesuchstellers die besagten Schuldurkunden mit den darauf befindlichen Intabulations - Certificaten für nichtig und kraftlos erklärt werden würden. Bezirksgericht Radmannsdorf den 4. August 1826.

1. 3. 979. (2)

Amortisations - Edict.

ad Num. 555.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Maria, verwitweten Walland, verwitwet gewesenen Globotschnig, gebornen Hauptmann, als Ueberhaberinn des ehelich Joseph Walland'schen Vermögens, im Bergwerke Kropp, in die Ausfertigung der Amortisations - Edicte hinsichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, von den Eheleuten Joseph und Elisabeth Walland zu Kropp, an Herrn Pfarrer Andreas Stamm, über ein Schuldcapital pr. 1890 fl. 33 kr. 2 Pf. D. W., unter 18. Hornung 1788 ausgestellten, und unter dem nämlichen Dato auf das, von den benannten Eheleuten eigenthümlich besessenen Realvermögen intabulirten Schuldbriefes, zum Behuf dessen sohiniger Löschung gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, aufgefordert, ihre Rechte binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sowenig hierorts anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist auf weiteres Anlangen der obigen Frau Gesuchstellerinn, der besagte Schuldbrief sammt dem darauf befindlichen Intabulations - Certificate für nichtig und kraftlos erklärt werden würde. Bezirksgericht Radmannsdorf am 4. August 1826.

3. 499. (2)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Anton Kanjian, Getreidhändlers zu Laibach, wider Georg Wittscheg, Grundbesitzer

figers zu Wittesch, wegen am haren Vorschusse aus dem Urtheile vom 12. zugestellt am 27. Jänner l. J. schuldigen 150 fl. M. M. c. s. c., in die executive Teilbietung der dem letztern gehörigen, dieser Herrschaft sub Urb. Nr. 79 zinsbaren, zu Wittesch liegenden, gerichtlich auf 906 fl. 40 kr. geschätzten Subrealität, des Zugehört und der Fahrnisse gewilligt, und solche auf den 9. Juny, 14. July und 18. August l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte Wittesch mit dem Besatze bestimmt worden, daß, falls jene Realität, das Zugehör und die Fahrnisse bey der ersten oder zweyten Teilbietungs-Tagsetzung um den respectiven Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten unter demselben verkauft werden würden.

Zu den Licitationen werden die Kaufsüchtigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger zu erscheinen mit dem Anbange eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley, so wie beyrn Herrn Dr. Wurzbach, Hof- und Gerichts-Advocaten in Laibach, eingesehen werden können.

Bez. Gericht der Herrschaft Penowitz am 26. April 1827.

3. 521. (1) Große Lotterie

der vereinigten Herrschaften

Schönwald, Peterwald, in Böhmen,

wofür eine Ablösung von 200,000 fl. Wiener = Währung;

dann der

einträglichen Güter Böhmisch = und Klein = Kahn in Böhmen,

wofür eine Ablösung von 50,000 fl. Wiener = Währung

angebothen und verbürgt wird.

Diese Lotterie enthält

die große Zahl von 20,007 wirklichen Treffern,

das ist solchen, welche alle die Einlage um ein Nahmhaftes übersteigen, worunter, mit Einschluß der zwey Realitäten = Treffer, wovon selbst der zweyte noch die bedeutende Summe von 50,000 fl. erreicht,

sieben sehr bedeutende Haupttreffer:

1. Haupttreffer in Wien. Währ. 200,000 fl., oder die beyden Herrschaften.
2. Haupttreffer in Wien. Währ. 50,000 fl., oder die beyden Güter.
3. Haupttreffer in Wien. Währ. 20,000 fl. in barem Gelde.
4. Haupttreffer in Wien. Währ. 16,875 fl., oder 1500 St. k. k. Duc. in Gold.
5. Haupttreffer in Wien. Währ. 10,000 fl. in barem Gelde.
6. Haupttreffer in Wien. Währ. 5,625 fl., oder 1500 St. k. k. Duc. in Gold.
7. Haupttreffer in Wien. Währ. 5,000 fl. in barem Gelde.

Die Nebentreffer belaufen sich auf 233,500 fl. in Wiener = Währung.

Die Gewinnste dieser Lotterie in Gold allein betragen

21,760 Stück k. k. Ducaten, oder 244,800 fl. W. W.

Die besonderen Vortheile dieser Lotterie bestehen nebst der ungewöhnlich großen Anzahl wirklicher Treffer, und den so bedeutenden Ablösungssummen in der unentgeltlichen Aufgabe von 1 Stück Gold = Freylos mit sicherem Gewinn von 1,500,500,100 und so abwärts bis wenigstens 1 Stück k. k. Ducaten in Gold, schon auf

jede fünf Stück Lose, während der ersten vier Monathen dieser Lotterie, wo-
bey zu bemerken, daß nur eine Gattung dieser so vortheilhaften Freylose besteht,
wovon aber jedes ohne Unterschied bestimmt gewinnen muß, und überdieß sind den-
selben so bedeutende bis jetzt noch unerreichte Treffer, wie gesagt, von 1,500,500,
100 eff. Ducaten in Gold &c., ausschließend zugewendet.

Endlich tritt hier zum ersten Mahle die noch bey keiner Lotterie Statt gefunde-
ne besondere Begünstigung ein, deren volle Würdigung wir dem verehrten Publi-
cum überlassen, daß auch der Besitzer eines jeden einzelnen Loses auf alle so bedeu-
tenden Gewinnste der Goldfreylose, welche allein den Betrag von 206,572 fl.
W. W. ausmachen, mitspielt, folglich an der ganzen großen Anzahl der besteben-
den 20,007 wirklichen Treffer dieser Lotterie ohne Ausnahme Theil nimmt, wodurch
unläugbar eine unendlich größere Wahrscheinlichkeit zu gewinnen für jeden Mitspie-
lenden herbegeführt wird.

Bey dieser Auspielung findet nur eine Ziehung Statt, welche den 27. De-
cember d. J. vorgenommen wird.

Das Los kostet zehn Gulden Wiener = Währung.

Lose und Spielplane sind bey dem unterzeichneten Großhandlungshause und
allen Herren Collectanten in Wien, so wie in allen bedeutenden Plätzen des In- und
Auslandes zu haben.

H a m m e r u n d K a r i s,

k. k. priv. Großhändler,

in der untern Breunerstraße Nr. 1126, im zweyten Stocke.

Lose nebst den Gewinnstlosen sind zu haben in Laibach bey

J g n a z P i c h l e r,

in der deutschen Gasse Nr. 176.

3. 501. (2)

Feilbietungs - Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht:
Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Sporn, Vormund der Matthäus Schuzmann'schen minder-
jährigen Kinder, in die öffentliche Versteigerung sämmtlicher zu den Matthäus Schuzmann'schen Ver-
lasse gehörigen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Urb. Nr. 30 dienftbaren, inventarisch auf 3713 fl.
15 kr. M. M. geschätzten Realitäten, sowohl als sämmtlicher dabey befindlichen, auf 90 fl. 26 kr. M.
M. inventarisch geschätzten Fahrnisse gewilliget worden.

Da nun hiezu die Tagsagung auf den 22. und 23. May d. J., und nöthigen Falls den darauf
folgenden Tagen, jedesmahl in den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtskunden in Gutten-
feld Haus - Nr. 2 bestimmt wurde, so werden sämmtliche Kaufsliebhaber und die intabulirten Gläu-
biger insbesondere hiezu mit dem Erinnern vorgeladen, daß die Schätzung der Realitäten und Fahr-
nisse und die dießfälligen Licitationbedingnisse in den gewöhnlichen Amtskunden bey diesem Bezirks-
gerichte als auch bey dem Vormunde Herrn Sporn zu Radmannsdorf eingesehen werden können.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 28. April 1827

3. 500. (2)

E d i c t.

Von dem Bez. Gerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft
allgemein bekannt gemacht: Es werden auf Ansuchen der Frau Maria Schuzmann und Herrn Joseph
Sporn, Vormünder der minderjährigen Matthäus Schuzmann'schen Kinder zu Radmannsdorf alle
Jene, die aus was immer für einem Rechtsgrunde an den Matthäus Schuzmann'schen Verlass zu
Guttenfeld einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, so wie auch Jene, welche hiezu er-
was Schulden, hiemit aufgefordert, zu der auf den 26. Juny d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem
Gerichte anberaumten Liquidationstagsagung um so gewisser zu erscheinen und ihre Forderungen und
Schulden getreu anzugeben, als sonst die sich nicht meldenden Gläubiger die Folgen des §. 814 b. C.
B. sich selbst zuzuschreiben haben werden, gegen die Schuldner aber im Rechtswege eingetretten wer-
den müßte. Bez. Gericht Radmannsdorf den 30. April 1827.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 327. (1) Nr. 4014.
K u n d m a c h u n g.
 Weil das am 3. dieses für die Holzlieferung in das kaiserliche königliche Militär-Haupt-
 Verpflegsmagazin erzielte Anboth zu überspannt war, so wird auf den 19. dieses Monats
 um 10 Uhr Vormittags eine neuerliche auf die früheren Bedingungen gegründete Behand-
 lung statt finden. Welches zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht wird. Kaiserliches
 königliches Kreisamt Laibach am 9. May 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 505. (2) Nr. 1711.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das
 Gesuch des Lucas Kus, in die Aufsertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der seit 8. Novem-
 ber 1764 auf dem Hause Nr. 18 in der Stadt intabulirten, vom Dr. Caspar Peddirz, an die Ursula
 Peddirz, geb. v. Hubensfeld ausgestellten Urkunden, als der Quittung ddo. 6. September 1766 pr. 500
 fl. der Quittung ddo. 30. August 1761 pr. 257 fl., der Cession und des Bekenntnisses ddo. 15. Sep-
 tember 1762 pr. 3600 fl. des Bekenntnisses ddo. 1. October 1751 pr. 1000 fl., der carta bianca ddo.
 28. Jänner 1746 und des Bekenntnisses ddo. 15. July 1753 pr. 1068 fl., der Cession ddo. 28. Juny
 1753 pr. 510 fl., endlich der seit 7. December 1764 auf eben dem Hause intabulirten, von Nähnli-
 chen an die Nähnliche aufgestellten Schulobligation ddo. 15. August 1753 pr. 100 fl. sammt dennen das
 rauf befindlichen Intabulations-Certificaten gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche
 auf dedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermei-
 nen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem
 k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anmelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf wei-
 teres Unlangen des heutigen Bittstellers Dr. Lucas Kus, die obgedachten Urkunden sammt den darauf
 befindlichen Intabulations-Certificaten nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und
 wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 24. April 1827.

Aemtliche Verlautbarungen.

3. 519. (1) Nr. 449.
E d i c t.
 Womit zur Kenntniß gebracht wird, daß im Amtssitzungszimmer des k. k. Bergamtes zu
 Jorja am 19. May l. J. Vormittags um 10 Uhr, 2308 Pfund weiße mit Alaun ausgearbeitete,
 und 210 Pfund braune Bindseil-Abschnige im Licitationswege an den Meistbietenden gegen gleich
 bare Bezahlung werden hintan gegeben werden.
 Wozu die Kauflustigen eingeladen werden, und die weißen in dem dortigen Producten-Maga-
 zin, die braunen aber in der Sinnobersfabrik besehen können.
 Vom k. k. Bergamt Jorja am 7. May 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 483. (2) Nr. 2012.
Licitations-Edict.
 Vom vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Un-
 langen der Helena Kern von Kreuz gegen Johann Jenko, vulgo Bernus von Eheinig, wegen durch
 Urtheil vom 2. September 1825, richtig gestellten Darlehenscapitalis pr. 109 fl. sammt Nebenver-
 bindlichkeiten, in die executive Feilbietung der, dem Beklagten gehörigen, zu Eheinig sub Confe.
 Nr. 52 gelegenen, der löbl. Herrschaft Kreuz sub Rectif. Nr. 237, dienstharen, mit Pfandrecht beleg-
 ten, und auf 736 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten ganzen Hube, und der ebenfalls in Pfändung gezo-
 genen auf 5 fl. 48 kr. gerichtlich geschätzten Fahrnisse gewilliget, und seyen zur Vornahme dieser
 Licitation drei Tagfahrungen: auf den 26. März, 26. April und 26. May d. J., jederzeit Vormit-
 tag von 9 bis 12 Uhr im Hause der zu versteigernden Hube zu Eheinig, mit dem Unhange anbe-
 raumt, daß diese Realität und diese Fahrnisse, falls ein oder das andere bey der ersten oder zwey-
 ten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswertb angebracht werden könnte, bey der drit-
 ten Licitations-Tagfahrung auch unter demselben hintan gegeben werden würde.
 Die Realität kann besichtigt, die Licitationsbedingungen und Schätzung aber können bey diesem
 Bez. Gerichtesangesehen werden. Es werden daher alle Kauflustigen, insbesondere aber die intabu-

(Zur Bepl. Nr. 38 d. II. May 1827.)

lirten Gläubiger, als: Johann Hebul in Person der Executionsführerin Ursula Jenko, geborne Sedlar von Lheiniz, Gregor Kossirig von Lheiniz, Anton Jenko von Fernig, die Gregor Ruchar'schen Pappillen durch den Vormund Georg Ruchar von Zberna und die Filial-Kirche St. Anna zu Lheiniz durch den Herrn Pfarrer zu Comenda St. Peter, der Verwahrung ihrer Rechte wegen zu dieser Citation eingeladen. Bez. Gericht Münkendorf den 30. Jänner 1827.
Unmerkung. Bey der zweyten Citation hat Niemand den Schätzungswerth angebothen.

3. 505. (2) Convocations-Edict. Nr. 418.
Vor dem vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf haben alle Jene, welche bey dem Verlasse der zu Klang am 5. Juny 1826 verstorbenen Reisklerinn Helena Novak, aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, ihre Forderungen bey der auf den 25. May d. J. Vormittag um 9 Uhr anberaumten Tagssazung sogewiß rechtsgeltend zu machen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 a. v. O. B. selbst zuzuschreiben haben würden.
Münkendorf am 14. April 1827.

3. 488. (3) Kundmachung. Nr. 237.
Alle jene, welche auf die Nachlassenschaft der am 12. März 1826, zu Seuno bey Primskau verstorbenen Agnes Schrey, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, oder dazu etwas schulden, haben zu der, auf den 31. May 1827 ausgeschriebenen Liquidirungs-Tagssazung um sogewisser zu erscheinen, widrigens sich die Erstern die üblen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden, gegen die Letztern aber im Rechtswege eingeschritten werden müßte.
Vereintes Bez. Gericht zu Neudetz den 12. April 1827.

3. 511. (2) Bekanntmachung.
Endesgefertigter zeigt hiermit ergebenst an, daß er seine bisherige Wohnung am alten Markt Nr. 155 verlassen, und in derselben Straße den ersten Stock des Hauses Nr. 157 des Herrn H. A. Hohn, Buchbinders und Papierhändlers bezogen hat. — Da er hier bereits durch eine Reihe von Jahren in Ausübung seiner Kunst sich des allgemeinen Beyfalls erfreut, auch noch fortwährend mit allem Eifer einer größern Vervollkommnung im Umfange der Graveurkunst zuschreitet; so hofet er ferner den strengsten Ansprüchen seiner hohen Gönner um so mehr zu entsprechen, als er stets auf möglichst billige Preise im Verhältniß seiner Leistungen bedacht seyn wird.

Zugleich macht er bekannt, daß bey ihm diejenige franzöf. schwarze Farbe nebst Zugehör und Gebrauchsbeschreibung zu haben ist, bey deren Benützung die ämtlichen oder andern Stampile (wenn sie gehörig gestochen sind), niemahls gepuzt zu werden brauchen, ohne daß jedoch der Reinheit ihres Abdruckes Abbruch geschehe. Er empfiehlt sich zu geneigtem Zusaruche.
Wolfgang Friedrich Gänzler,
Graveur.

3. 507. (2)
Gefertigter gibt sich die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß er seine Wohnung von der Spitalgasse auf den Platz in das Haus des Herrn Podershey, No. 263 in den zweyten Stock übertragen habe, und empfiehlt sich zum weitern zahlreichen Zuspruch.
Anton Scherl,
bürgerl. Kleidermacher.

3. 520. (1)
Ein in allen Zweigen der Landamtirung durch mehrjährige Bedienung practisch geübter, im Dienste stehender lediger Beamte wünscht einen neuen Dienst als Bezirksbeamte, Gerichtsactuar oder Steuereinnehmer, und ist fähig sowohl über seine Verwendung, Treue und Sittlichkeit zur Zufriedenheit sich auszuweisen, als auch in Baren oder fideiussorisch, jede dem Dienste angemessene Caution zu leisten.

Die gefälligen Anträge wollen unter der Adresse V. L. in der Kanzley des Herrn Dr. Anton Lindner in der Scadische Haus-Nr. 4 portofrey abgegeben werden.